

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet

"VMU Verband Mittelständischer Unternehmen in Deutschland".

2. Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

§ 2 - Zweck

Der Verein ist der Zusammenschluss von mittelständischen Unternehmen.

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Bündelung von Mitgliederinteressen. Dieses soll insbesondere durch die Vertretung auf politischer und gesellschaftlicher Ebene (z. B. durch Engagement in Gremien) und Aufbau und Ausbau von Kooperationen innerhalb der Mitgliedschaft (z. B. durch Informationsveranstaltungen, Fortbildungsmaßnahmen) erfolgen. Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Des Weiteren vertritt der Verein die Interessen der Mitglieder in kooperierenden Netzwerken.

Der Verein kann Mitglied anderer Vereine oder Verbände sein.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder mittelständische Unternehmer sein, und zwar sowohl natürliche als auch juristische Personen, wenn er die Zwecke des Vereines anerkennt und bereit ist, den Verein in dessen Interesse zu fördern.
2. Neben ordentlichen Mitgliedern besteht der Verein aus Gründungsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der Gründung Mitglied geworden sind. Zusätzlich können Initiativmitglieder aufgenommen werden, die sich besonders in die Entwicklung des Vereines einbringen.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft eines nach der Gründung beitretenden Mitglieds beginnt nach einer positiven Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag und der Zahlung des anteiligen Mitgliedsbeitrages für das Eintrittsjahr.

§ 4 - Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein durch Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt sowie bei Verzug bei der Leistung der Mitgliedsbeiträge. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und dessen schriftliche Mitteilung gegenüber dem betroffenen Vereinsmitglied. Innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses kann das betroffene Mitglied hiergegen Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.

§ 5 - Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird in Form einer Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Gleiches gilt für Umlagen und sonstige von der Beitragsordnung abweichende Leistungen der Mitglieder.

§ 6 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister.
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und eine aktive Funktion im

Wirtschaftsleben ausüben.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung zu jeder ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht sowie den Bericht des Schatzmeisters vorzulegen.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Gründungsmitglieder des Vereins haben bei der Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ein Vetorecht, sofern drei Viertel der Gründungsmitglieder gegen die Wahl des betroffenen Vorstandsmitglieds sind.
7. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und erfordert sowohl eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie zusätzlich einer Zustimmung von drei Vierteln der Gründungsmitglieder.
8. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Für seine Tätigkeit ist der abgeschlossene Arbeitsvertrag bestimmend. Die Bestellung eines Geschäftsführers kann nicht gegen die Stimmen von drei Vierteln der Gründungsmitglieder vorgenommen werden.

§ 7 - Rechnungsprüfer

1. Zur Überprüfung des Finanzgebarens des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die der Mitgliederversammlung berichten.
2. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Rechnungsprüfer sein.
3. Die Rechnungsprüfer werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl

der Rechnungsprüfer im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 9 Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands von dessen Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Maßgeblich ist hierfür die Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Etwaige Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sollen die Mitglieder dem Vorstand schnellstmöglich schriftlich mitteilen.
3. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter.
5. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Dieser hält sodann Ort und Zeit der Versammlung, die Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem schriftlichen und von ihm zu unterschreibenden Protokoll fest. Dieses Protokoll muss der Vorstand den Mitgliedern des Vereins innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich machen. Einwände gegen das Protokoll sind nach diesem Zeitpunkt binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand zu erheben.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

8. Vertreter juristischer Personen bedürfen für die Ausübung des Stimmrechts einer schriftlichen Vollmacht der juristischen Person, die dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Natürliche Personen dürfen sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht vertreten lassen.
9. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Gegen ein Veto von drei Vierteln der Gründungsmitglieder ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nicht möglich.
12. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 9 - Auflösung des Vereines

1. Über die Auflösung des Vereines und die dann erfolgende Verwendung des Vereinsvermögens kann nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.
3. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist für einen Zeitpunkt von vier Wochen nach dieser Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen über die Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss fassen kann.

§ 10 - Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ausschließlich Berlin.

Berlin, den

(wmw Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH)

(FFX F1rst Finance Gesellschaft für Finanzmaximierung mbH)

(jwd junge wilde digitale GmbH)

(pro§votum Gesellschaft für Consulting mbH)

(voicepark GmbH)

(GRABAG Gesellschaft für Vertriebskoordination mbH)

(AP Kooperationspark)
(nur Initiativmitglied, kein ordentliches Mitglied)

(MAXXFIN Gesellschaft für Finanzmaximierung mbH)